

# Rundschreiben Nr. 2024-071



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

**Verteiler:**           **Präsidium**  
                          **Bundesverband**  
                          **Landesverbände**  
                          **Fachbereich IuK**

Präsidium/BGSt  
Björn Nicklaus  
Bundesbeauftragter IuK  
Ressort Einsatz  
Im Niedernfeld 1-3  
31542 Bad Nenndorf  
Tel.: +49 (0) 5723 955 405  
E-Mail: Einsatz@bgst.dlrg.de  
Internet: dlrg.de

**Betreff:**           **WICHTIG! Einschränkungen und Vorgaben zur**  
                          **Nutzung der 12,5 kHz DLRG-Frequenzen in**  
                          **Grenzgebieten**

Mittwoch, 18. September 2024

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

wir möchten heute über aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Nutzung der 12,5 kHz DLRG-Frequenzen in Grenzgebieten informieren. **Es ist sehr wichtig, dass dieses Rundschreiben vollständig und zeitnah zur Kenntnis genommen wird, da eine Nichteinhaltung schwerwiegende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für die DLRG und den DLRG-Betriebsfunk nach sich ziehen kann.**

## 1. Hintergrund

Dieselben Funkfrequenzen werden in ganz Europa für unterschiedliche Funkdienste verwendet, dies gilt auch für unsere 12,5 kHz Frequenzen. Da Funkwellen an Staatsgrenzen nicht halt machen, gibt es zwischen den Staaten eine Grenzkoordination zur Frequenznutzung - mit dem Ziel, dass auf beiden Seiten der Grenze dieselbe Frequenz für unterschiedliche Funkanwendungen störungsfrei genutzt werden kann. Für einen Staat besonders wichtige Funkanwendungen können vor Störungen aus dem Nachbarstaat durch Schutz-zonen, die eine Störung auch bei Überreichweiten verhindern, geschützt werden.

In der Vergangenheit wurde bei einem Frequenzzuteilungsantrag der DLRG innerhalb dieser Grenzkoordinierungsbereiche durch die Bundesnetzagentur eine Einzelkoordinierung mit dem Nachbarstaat durchgeführt. Diese Einzelkoordinierung findet jedoch nicht mehr in dieser Form statt und kann auch nicht individuell von uns für diese Frequenzen angestoßen werden. An ihre Stelle sind generelle zwischenstaatliche Grenzkoordinierungen getreten.

Das, was wir in der DLRG bisher als ein Grenzkoordinierungsbereich verstanden haben, ist in Wirklichkeit eine zwischenstaatlich abgestimmte Schutzzone, um die wichtige Funkanwendung im Nachbarstaat sicher vor Störungen zu schützen. In diesen Schutz-zonen dürfen also die entsprechenden Frequenzen in Deutschland nicht genutzt werden.

Volksbank in Schaumburg und Nienburg e.G.  
IBAN: DE81 2559 1413 7306 7890 00  
BIC: GENODEF1BCK  
Sparkasse Schaumburg  
IBAN: DE81 2555 1480 0550 2244 48  
BIC: NOLADE21SHG  
USt-IdNr.: DE 119 823 912

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)  
Amtsgericht: Berlin Charlottenburg VR 24198 B  
Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB:  
Präsidentin Ute Vogt | Vizepräsidentin Anika Flöte |  
Vizepräsidenten: Dr. Dirk Bissinger | Hans-Hermann  
Höltje | Jörn H. Linnertz

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Spendenrat, der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

Eine Frequenz für einen Staat ist z. B. immer dann besonders wichtig, wenn staatliche oder anderweitige Sicherheitsinteressen dahinterstehen, die auf diesen Frequenzen betrieben werden. Dies kann z. B. eine militärische Nutzung, eine Geheimdienstnutzung oder der Betrieb eines Atomkraftwerks, usw. sein.

Dies sind letztendlich die Gründe, weshalb wir als DLRG nicht alle unsere vier 12,5 kHz Frequenzen bis an jede deutsche Außengrenze hin nutzen können.

## 2. Betroffene Nutzer und Gebiete

Jede Gliederung und jeder Nutzer des DLRG-Betriebsfunks unterliegt dieser Einschränkung in den Schutzzonen, die in der Frequenzzuteilungsurkunde der Gliederung durch die Bundesnetzagentur festgehalten ist:

- Ein, je nach Frequenz, 40 km oder 70 km breiter Bereich zur Grenze des Nachbarstaates im Norden, Südosten und Westen der Bundesrepublik Deutschland, bei dem noch mindestens eine unserer 12,5 kHz Frequenzen bis an die deutsche Staatsgrenze heran durch die DLRG genutzt werden kann.
- Ein 70 km breiter Bereich im Süden zur Schweiz und zu Österreich, in dem **keine** unserer 12,5 kHz Frequenzen genutzt werden kann.

Konkret: Innerhalb der in der Tabelle angegebenen Grenzabstände (in km) zu den jeweiligen Nachbarländern sind für alle Nutzer dieser Frequenzen – in diesem Fall ist die DLRG alleiniger Nutzer in Deutschland – **keine** Funkaussendungen erlaubt:

DLRG-Kanal	MHz	Österreich	Belgien	Tschechische Republik	Dänemark	Frankreich	Niederlande	Liechtenstein	Luxemburg	Polen	Schweiz
1, 5, 6, 13	155,89375	70	0	0	70	0	0	0	0	0	70
2, 7, 8, 14	155,90625	70	0	0	0	0	40	0	0	0	70
3, 9, 10, 15	155,91875	70	0	40	0	0	40	0	0	0	70
4, 11, 12, 16	155,93125	70	0	40	70	0	70	0	40	0	70

*Rechtlich verbindlich sind immer die konkreten Angaben in der Frequenzzuteilung der jeweiligen Gliederung oder ZWRD-K-Station!*

Unsere Landesverbände, als zuständige lokale Betriebsleitung für den DLRG-Betriebsfunk, berücksichtigen diese Einschränkungen, die es auch in ähnlicher Ausprägung durchaus bei den 20 kHz Frequenzen bereits gibt, grundsätzlich in ihrer Arbeitskanalplanung.

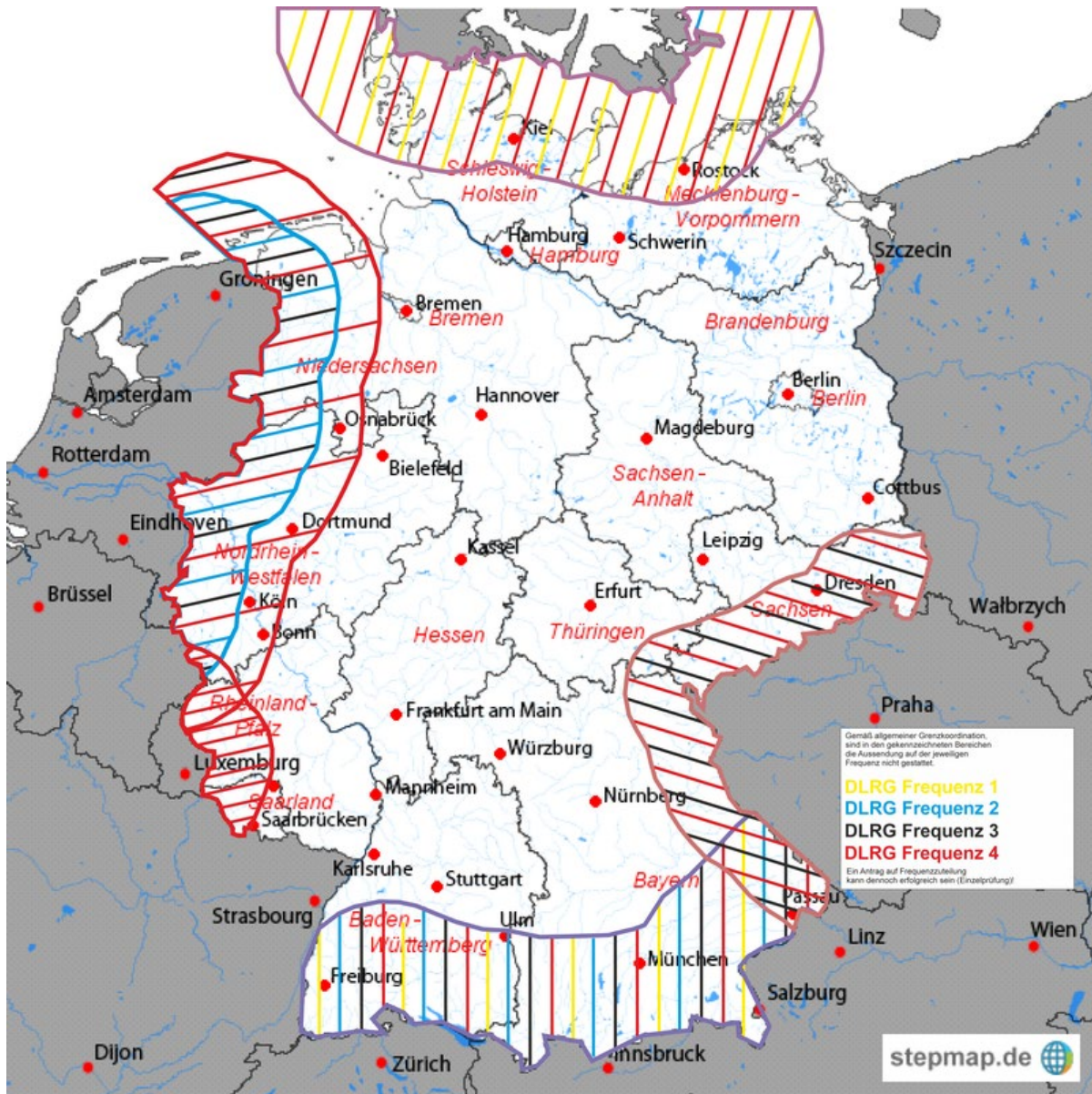


Abbildung: Schutzzonen zu Nachbarstaaten in Bezug auf unsere 12,5 kHz DLRG-Frequenzen, basierend auf den Informationen aus den Auflagen der Frequenzuteilungen. Die grafische Darstellung dient nur als grobe Orientierung.

### 3. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Schutzzonen

Die **Nichtbeachtung der Schutzzonen** oder, anders ausgedrückt, die Nutzung der Frequenzen durch die DLRG in diesen Schutzzonen, kann schwerwiegende rechtliche und organisatorische Folgen für uns alle haben. Die Bundesnetzagentur ist rechtlich verpflichtet, bei einer durch den Nachbarstaat angezeigten Störung in den grenzkoordinierten Frequenzen, immer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten. Je nach Wichtigkeit der Funkanwendung im Nachbarstaat, dem Druck, den der Nachbarstaat erzeugt, sowie der möglichen politischen zwischenstaatlichen Auswirkungen, kann dies sehr schnell zum **Entzug der Frequenzuteilung** für die betroffene Gliederung und auch **für die gesamte DLRG** führen!

Diese Schutzzonen gelten für alle Gliederungen der DLRG gleichsam, egal wo die Gliederung in Deutschland ihren Standort hat.

**Die Bundesnetzagentur hat die DLRG eindringlich darauf hingewiesen, sicherzustellen, dass in diesen Schutzzonen die betroffenen 12,5 kHz Frequenzen nicht verwendet werden - dies gilt ganz besonders in den Schutzzonen zur Schweiz und Österreich.**

#### 4. Vorgaben und Maßnahmen

Jeder Nutzer des DLRG-Betriebsfunks ist am Ende durch sein persönliches Verhalten in diesen Schutzzonen mit dafür verantwortlich, die Ursache eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens von vornherein zu vermeiden, indem in den Schutzzonen nur auf den freigegebenen Frequenzen der DLRG-Betriebsfunk genutzt wird (siehe Frequenzzuteilung).

Der Bundesverband weist pro forma noch mal darauf hin, dass die rechtlichen Auflagen jederzeit und von jedem Nutzer des DLRG-Betriebsfunks einzuhalten sind und erlässt für den DLRG-Betriebsfunk bundesweit mit diesem Rundschreiben folgende Sofort-Maßnahmen auf Grund der gesamtverbandlichen Bedeutung bei Nichteinhaltung:

Für alle Gliederungsebenen und den ZWRD-K:

- Alle Nutzer des DLRG-Betriebsfunks sind darauf zu sensibilisieren, wo es solche Schutzzonen gibt und welche Frequenzen, respektive DLRG-Kanäle, in den entsprechenden Schutzzonen der Grenzgebiete nur verwendet werden dürfen. Ebenso sind die möglichen Auswirkungen / Konsequenzen bei einer Nichteinhaltung zu erläutern, die der Gliederung und der gesamten DLRG drohen.
- Diese Sensibilisierung ist regelmäßig vor Saisonbeginn zu wiederholen und als lokaler Teil in den Aus- und Fortbildungen zur 710 / 711 bereits heute zu verankern.
- In den Schutzzonen sind ausschließlich die erlaubten Frequenzen und damit respektive die zugehörigen DLRG-Kanäle durch den Nutzer zu verwenden – dies gilt sowohl für Feststationen als auch für mobile Funkgeräte, unabhängig des Standortes der einzelnen Gliederung – die Schutzzonen sind Teil der Frequenzzuteilungsaufgaben!
- Bei der Anerkennung oder Umschreibung anderer Funkausbildungen in eine 710 oder 711 ist das Thema Schutzzonen und Kanaleinstellungen am DLRG-Funkgerät verbindlich zu schulen.

Für die Landesverbände zusätzlich:

- Die Landesverbände, als zuständige lokale Betriebsleitung für den DLRG-Betriebsfunk, stellen sicher, dass die Sensibilisierung in ihrem Zuständigkeitsbereich zeitnah erfolgt.
- Bei delegierter Funkbetriebsleitung an die Bezirke stellt der LV sicher, dass diese Aufgabe durch die Bezirke entsprechend zeitnah wahrgenommen wird.
- Die eigenen Einsatzeinheiten, die zu Wasserrettungszügen gehören, werden geeignet über die Einschränkungen der Nutzung der 12,5 kHz Frequenzen in den Schutzzonen informiert.
- Sonderregelung für LV Baden, LV Württemberg und LV Bayern -> siehe Punkt 5

#### 5. Schutzzonen zur Schweiz und Österreich – keine Nutzung der 12,5 kHz Frequenzen möglich (Betrifft insbesondere Teile des LV Baden, LV Württemberg und LV Bayern)

In dieser Schutzzone kann die DLRG leider **keine** der vier durch die Bundesnetzagentur zugeordneten 12,5 kHz Frequenzen nutzen! Wir haben uns in den letzten Monaten gemeinsam mit der Bundesnetzagentur bemüht, eine Lösung herbeizuführen. Es gab auch bereits einen vielversprechenden Ansatz, der sich jedoch auf Grund der jüngsten Erkenntnisse der Bundesnetzagentur (aus KW 37) leider so nicht mehr umsetzen lässt.

Die Bundesnetzagentur hat der DLRG daher geraten, in diesen Schutzzonen (zu Österreich und der Schweiz!) den DLRG-Betriebsfunk vorerst **nicht** auf 12,5 kHz umzustellen, sondern bis zu einer tragfähigen Lösung dort die 20 kHz Frequenzen weiter zu nutzen und die entsprechenden Frequenzzuteilungen nicht vorzeitig zurückzugeben – ggf. auch über den geplanten technischen Umstellungszeitraum innerhalb der DLRG hinausgehend.

**Wichtig** dabei ist zu beachten, dass die betroffenen Gliederungen in ihren 20 kHz Frequenzanteilen prüfen, welche der drei Frequenzen keine Einschränkung der Nutzung aufweisen, für diese 20 kHz Frequenzanteile keine Änderungen mehr bei zu beantragen und sicher zu stellen, dass die Frequenzanteile noch nicht abgelaufen ist.

Die Gliederungen können dann auf den erlaubten bisherigen 20 kHz Frequenzen weiterhin einen DLRG-Betriebsfunk nutzen. Dies geht bis zur Befristung der 20 kHz Frequenzanteile, jedoch maximal bis zum 31.12.2028, zu dem alle bisher unbefristeten 20 kHz Frequenzanteile gemäß [Amtsblatt Verfügung 64/2024 \(pdf / 208 KB\)](#) pauschal befristet wurden.

Wir sind uns alle bewusst, dass es insbesondere für die betroffenen Landesverbände und Gliederungen eine zusätzliche und kurzfristige Herausforderung darstellt – besonders auch in Bezug auf ihre Wasserrettungszüge und deren Zusammenstellung und lokale Wachgebiete in diesen Zonen.

Aus diesem Grund ist es **ausschließlich den Landesverbänden Baden, Württemberg und Bayern, inklusive ihrer Untergliederungen**, gestattet, abweichend der Vorgaben der Funkdienstvorschrift und des Systemhandbuchs DLRG-Betriebsfunk, zusätzlich zu den 12,5 kHz Kanälen die drei 20 kHz Frequenzen zusätzlich auf den Funkgeräten zu programmieren. Diese Ausnahme gilt bis zu einer finalen 12,5 kHz Lösung in diesen Schutzzonen. Die jeweilige Gliederung muss jedoch für die 20 kHz, wie auch für die 12,5 kHz, über gültige Frequenzanteile verfügen.

Die 20 kHz Frequenzen sind in diesen Fällen auf DMR-Funkgeräten auf die DLRG 17 bis DLRG 19 oder bei DMR-Funkgeräten mit nur 16 Schalterstellungen auf die Schalterstellungen 14 bis 16 zu programmieren. Unterstützt das DMR-Funkgerät Zonen, so ist hierfür möglichst eine Zone „DLRG 20 kHz“ anzulegen. Bei rein analogen Funkgeräten, die auch auf 12,5 kHz umgestellt werden sollen, sind die 20 kHz Frequenzen auf die Schalterstellungen 5 bis 7 zu legen. Kommen dedizierte Funkgeräte nur für die 20 kHz Frequenzen zum Einsatz, so sind diese Funkgeräte geeignet zu kennzeichnen, so dass jeder Nutzer direkt erkennen kann, dass auf diesen Funkgeräten nur die alten 20 kHz Frequenzen genutzt werden können.

Diese zeitlich begrenzte Ausnahme soll sicherstellen, dass insbesondere die Einheiten für die lokalen Wasserrettungszüge - aber auch Gliederungen, die mal innerhalb und mal außerhalb der Schutzzonen zu Österreich und der Schweiz in den Landesverbänden tätig sind oder Wachgebiete haben weiterhin die Möglichkeit haben, den DLRG-Betriebsfunk auf erlaubten DLRG-Frequenzen einzusetzen.

## **5.1 Wie geht es in den Schutzzonen zur Schweiz und Österreich weiter?**

Die DLRG arbeitet weiterhin in enger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur an einer langfristigen und tragfähigen Lösung, die sowohl den rechtlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen als auch den praktischen Erfordernissen unserer Einsatzkräfte und Gliederungen in den Schutzzonen gerecht wird.

Dies wird nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nur über Abstimmungen in den entsprechenden europäischen Grenzkordinierungsgremien möglich sein, so dass wir derzeit davon ausgehen, dass es sich bis mindestens in das erste Quartal 2025 ziehen wird.

Die Bundesnetzagentur ist sehr bemüht, der DLRG eine Lösung zu ermöglichen. Wie diese konkret aussieht, können wir jedoch Stand heute noch nicht sagen.

## 6. Auswirkungen auf die technische 12,5 kHz Umstellung innerhalb der DLRG und bereits erlassene 12,5 kHz Frequenzzuteilungen in den Schutzzonen

Nach gründlicher Abwägung wird die technische Umstellung auf 12,5 kHz bundesweit unverändert und, wie mehrfach kommuniziert, im bundesweiten Zeitrahmen vom 15.10.2024 bis 15.03.2025 durchgeführt. In diesem Zeitrahmen hat der lokal zuständige Landesverband ggf. konkrete Umstellungspläne an seine Gliederungen kommuniziert. Ausnahme bezüglich 20 kHz Nutzung siehe Punkt 5.

Für die betroffenen Gliederungen im süddeutschen Raum, aber auch für alle anderen Gliederungen in einer Schutzzone, gilt:

- Alle Frequenzzuteilungen, die bereits ausgestellt wurden, bleiben weiterhin rechtskräftig, solange ihre Befristung nicht erreicht wurde oder eine Änderung beantragt wird.
- Alle Frequenzzuteilungen, die sich aktuell noch in der Beantragung bei der Bundesnetzagentur befinden, werden unverändert bearbeitet.
- Derzeit besteht kein Bedarf für Änderungen oder Anpassungen dieser Zuteilungen seitens der DLRG.
- Die neuen 12,5 kHz Frequenzen ermöglichen grundsätzlich den Einsatz der mobilen Funkgeräte in ganz Deutschland – mit der Einschränkung von Frequenzen in den einzelnen Schutzzonen.
- Fragen könnt ihr, wie immer, auch gerne an euren luK-Beauftragten im LV richten.
- Die Maßnahmen unter Punkt 4 sind einzuhalten.

## 7. Abschließende Worte

*Wenn nicht alles so glatt läuft, denken Sie daran, dass jede Schwierigkeit kein Hindernis, sondern eine Chance ist (Albert Einstein)*

Wir sind selbst sehr unglücklich über diesen Zustand, der sich so kurzfristig vor unserer Umstellung ergeben hat. Wir haben aktuell nur die Möglichkeit zu versuchen, das Beste aus der Situation für alle zu machen und mit diesen Umständen umzugehen.

Wir danken für euer Verständnis und euer Vertrauen, dass wir gemeinsam mit der Bundesnetzagentur weiterhin intensiv daran arbeiten, tragbare Lösungen zu finden. Wir bitten um Verständnis, dass hierzu umfangreiche zwischenstaatliche Abstimmungen nötig sind, die außerhalb des direkten Einflussbereiches der DLRG liegen.

Wir verstehen, dass diese Information und die Maßnahmen für einige Gliederungen und Landesverbände zusätzliche Herausforderungen bedeuten, sehen allerdings gesamtverbandlich aktuell keine anderen Möglichkeiten. Danke für eure Unterstützung.

Sobald es kommunizierbare Neuigkeiten oder Fortschritte gibt werden wir euch selbstverständlich umgehend informieren.

Kameradschaftliche Grüße

gez.  
**Alexander Paffrath**  
Leiter Einsatz

gez.  
**Björn Nicklaus**  
Bundesbeauftragter luK

gez.  
**Nikolaus Pastillé**  
Bundesbeauftragter luK

f.d.R.  
**Patrick Ruffing**  
Wasserrettung &  
Bevölkerungsschutz